

Teilhabestärkungsgesetz

Kernbotschaften

- **Eine inklusive Gesellschaft ist unser Ziel – und unsere tagtägliche Aufgabe.**
- **Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweisen sich im Alltag – wenn wir dafür sorgen, dass sie sicher sind vor Gewalt im direkten Umfeld, dass sie sich nicht durch Sprache ausgeschlossen fühlen, dass ihre Assistenzhunde überall Zutritt haben, dass sie sich bei der Ausbildung für den allgemeinen Arbeitsmarkt fit machen können.**
- **Zugleich müssen wir dafür sorgen, dass soziale Leistungen praktikabel und rechtssicher sind.**

Eine inklusive Gesellschaft – das ist das Ziel auf das wir hinarbeiten, das ist aber auch unsere tagtägliche Aufgabe im Alltag. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei der Leitfaden. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wollen wir weitere Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen erreichen. Zugleich wollen wir soziale Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket rechtssicher machen und vereinfachte, elektronische Anträge auf Kurzarbeit ermöglichen.

Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Assistenzhunde

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, die Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags helfen. Sie tragen dazu bei, ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Wer einen Assistenzhund, zu denen auch Blindenführhunde zählen, hat, erfährt jedoch häufig, dass der Zutritt zu öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und Einrichtungen mit dem Hund verweigert wird, zum Beispiel bei Behörden, Arztpraxen, Geschäften oder Theatern. Wir schaffen nun bundesweit einheitliche Zutrittsregelungen für Assistenzhunde und bauen so Barrieren ab. Darüber hinaus unterstützen wir die Ausbildung von bis zu 100 Assistenzhunden finanziell.

Mehr Mittel für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

Wenn Arbeitnehmer*innen aufgrund ihrer Behinderung ihr Fahrzeug umbauen oder auch erst ein Auto kaufen müssen, um zur Arbeit oder Ausbildung fahren zu können, kommen hohe Kosten auf sie zu. Bisher gab es neben dem behinderungsbedingten Umbau dafür einen Zuschuss in Höhe von 9.500 Euro. Diese Summe wurde seit 1990 nicht mehr angepasst und ist nicht mehr zeitgemäß. Daher wird die Unterstützung künftig in Höhe von bis zu 22.000 Euro gewährt (Neupreis untere Mittelklasse) und so eine wichtige Unterstützung insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.

Ausweitung des Budgets für Ausbildung

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, können über das Budget für Ausbildung gefördert werden, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktiker*innenausbildung aufnehmen. Künftig sollen auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden. Für diese Menschen wird somit neben dem Budget für Arbeit eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Gewaltschutz in Einrichtungen - insbesondere für Frauen und Mädchen

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich zur restlichen Bevölkerung einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt. Das ist wissenschaftlich belegt. Dabei ist das Gewaltrisiko nicht auf den häuslichen Kontext beschränkt, sondern besteht auch dort, wo Menschen mit Behinderungen Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation erhalten. Besonders betroffen sind die Bereiche Wohnen und Arbeiten. Deutschland hat sich dem Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt, insbesondere von Frauen und Mädchen, international über Abkommen verpflichtet. Dieser Schutzauftrag wird nun noch deutlicher formuliert: Die Erbringer von Teilhabeleistungen müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen wirksam vor Gewalt zu schützen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter wirken darauf hin, dass dieser Schutzauftrag durch die Leistungserbringer umgesetzt wird. Dies kann zum Beispiel durch die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen geschehen sowie bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder anderer trägerübergreifender Strukturen.

Verbesserungen bei der Wiedereingliederung in Arbeit

Menschen, die arbeitslos sind und gleichzeitig auf Rehabilitation (kurz „Reha“) angewiesen sind, haben bei der Wiedereingliederung in Arbeit mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen als andere. Bei manchen kommen weitere Vermittlungsprobleme wie Schulden oder Sucht hinzu. Mit verschiedenen Änderungen im SGB II werden die Zugänge zu Hilfen (Schuldner- oder Suchtberatung) und anderen Unterstützungsmöglichkeiten verbessert. Künftig können Rehabilitand*innen die vollen Fördermöglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung nutzen und von einer besseren Vermittlung profitieren. Die Jobcenter werden zudem stärker ins Teilhabeplanverfahren der Rehabilitationsträger eingebunden. Ihre Möglichkeit, eine gemeinsame Konferenz aller beteiligten Akteure in die Wege zu leiten, wurde gestärkt.

Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Künftig haben Arbeitnehmer*innen, die lange arbeitsunfähig waren, die Möglichkeit, sich von einer Vertrauensperson ihrer Wahl im Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement für die Rückkehr in den Job begleiten zu lassen. Damit wird das betriebliche Eingliederungsmanagement insbesondere in Betrieben ohne Interessenvertretung gestärkt.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber*innen

An Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber mangelt es nicht, wenn es um die Einstellung von Menschen mit Behinderungen geht. Dennoch wissen viele Arbeitgeber nicht, wie und wo sie Hilfe erhalten können und scheuen einen möglichen Mehraufwand, der mit der Beantragung von Hilfeleistungen einhergehen kann. Künftig sollen bundesweit eingerichtete Stellen, den Arbeitgeber*innen helfen, nicht nur zu erfahren, welche Hilfen zur Verfügung stehen - beispielsweise höhenverstellbare Tische oder spezielle Software für sehbehinderte Menschen -, sondern diese auch beantragen und nachhalten können.

Verbesserungen in der medizinischen Reha bei digitalen Gesundheitsanwendungen

Digitale Gesundheitsanwendungen sollen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden. Dazu zählen Apps mit medizinischem Nutzen, die über die Funktion einer Kommunikationsplattform hinausgehen, positive Versorgungseffekte für die Patient*innen haben und in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden. Das können zum Beispiel digitale Gesundheitsanwendungen zur Unterstützung bei chronischer Tinnitusbelastung oder zur Behandlung von Angststörungen sein. Diese im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zur Anwendung kommenden digitalen Gesundheitsanwendungen sollen auch im Rahmen der medizinischen Rehabilitation erbracht werden können. So soll die Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker genutzt und die Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponente ergänzt werden.

Moderne und diskriminierungsfreie Sprache in der Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen können Leistungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bekommen: die sogenannte Eingliederungshilfe. Wer Anspruch auf diese Unterstützungsleistungen hat, ist im Gesetz teilweise so formuliert, dass dies von den Betroffenen als diskriminierend empfunden wird. Daher möchten wir nun die Formulierungen durch eine Sprache ersetzen, die sich am modernen Verständnis von Behinderung orientiert. So wird beispielsweise anstelle der „Einschränkung der

Teilhabefähigkeit“ auf die gleichberechtigte „Teilhabe an der Gesellschaft“ abgestellt, da jeder Mensch zur Teilhabe fähig ist. Wer berechtigt ist, bleibt gleich.

Mitbestimmung auch in Zeiten der Corona-Pandemie gesichert

Im Herbst 2021 finden die turnusgemäßen Wahlen zum Werkstattrat statt. Damit alle Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen unabhängig von ihrem persönlichen Infektionsrisiko an der Wahl teilnehmen können, gibt es eine gesetzliche Regelung, dass dies auch per Briefwahl möglich ist. Müssen Schwerbehindertenvertretungen in der Pandemie neu gewählt werden, sind auch hier Briefwahlen und digitale Wahlversammlungen möglich.

Bildungs- und Teilhabepaket absichern

Das Bundesverfassungsgericht hat Teile des kommunalen Bildungs- und Teilhabepakets im SGB XII beanstandet: Eine bundesrechtliche Übertragung neuer Aufgaben an Kommunen widerspreche dem grundgesetzlichen Durchgriffsverbot. Ohne eine entsprechende Regelung des Gesetzgebers fielen die meisten der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab dem Jahr 2022 weg. Um dies zu verhindern, wird ab 1. Januar 2022 eine Vorschrift eingefügt, nach der die zuständigen Träger für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII nach Landesrecht bestimmt werden.

Vereinfachte Antragstellung auf Kurzarbeitergeld

Der pandemiebedingt starke Anstieg der Anzahl für Anträge zum Kurzarbeitergeld (KUG) sowie zum Saison-Kurzarbeitergeld hat zu Aufwand bei den Arbeitgeber*innen und einer hohen Arbeitsbelastung bei der Bundesagentur für Arbeit geführt. Um das Antragsverfahren zu beschleunigen und eine für Arbeitgeber*innen und Bundesagentur für Arbeit zu erleichtern, soll die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld zukünftig auch elektronisch über die Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber*innen und das damit verbundene Meldeverfahren erfolgen können.

Weitere Regelungen

Freistellung von Betreuerentschädigung und Überbrückungsgeld

Engagiert sich jemand ehrenamtlich in der Betreuung eines Menschen mit Behinderungen, so wird bisher die Aufwandsentschädigung auf das Arbeitslosengeld oder die Sozialhilfe

angerechnet. Um dieses Engagement anzuerkennen, wird die Aufwandsentschädigung künftig freigestellt und nicht mehr angerechnet.

Ebenfalls wurde das Überbrückungsgeld von aus der Haft entlassenen ehemaligen Straffälligen auf die Sozialleistungen angerechnet. So ging wichtige Unterstützung für einen Neustart, bei dem jeder Cent zählt und häufig für neue Kleidung oder Schuldentilgung sofort benötigt wurde, verloren. Hier erfolgt künftig ebenfalls eine Freistellung.

Verbesserungen in der Opferentschädigung

Wird ein Mensch Opfer einer Gewalttat, kann er Entschädigung erhalten. Anschläge, die mit einem Auto durchgeführt wurden, fielen bislang nicht eindeutig in den Bereich des Opferentschädigungsrechts. Dies bedeutete für die Opfer teilweise schwierige Wege durch die Bürokratie. Künftig gilt steht klar eine Entschädigung im Opferentschädigungsrecht (OEG) zu – und ab 2024 im dann geltenden Sozialen Entschädigungsrecht (SER).